

## **Satzung vom 24.09.2012**

### ***Förderverein der Kirchengemeinde St. Elisabeth und Hubertus***

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein führt den Namen „*Förderverein der Kirchengemeinde St. Elisabeth und Hubertus*“ und hat seinen Sitz in Neuss. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein wird in der Rechtsform eines nichtrechtsfähigen Vereins geführt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck und Aufgabe des Vereins**

1. Der Verein fördert Projekte, die vom Kirchenvorstand St. Elisabeth und Hubertus oder aus der Mitgliederversammlung heraus vorgeschlagen werden. Vorschläge der Mitgliederversammlung werden dem Kirchenvorstand zur Kenntnis gebracht.
2. Er setzt sich ein für die Erhaltung, Ausstattung und Erneuerung der pastoral genutzten Gebäude der Katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth und Hubertus und fördert die Arbeit der Katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth und Hubertus durch Zuschüsse. Der Verein wird dabei zum Zweck der Mittelbeschaffung vorrangig im Voraus definierte konkrete Projekte fördern. Daneben ist es dem Verein unbenommen, Mittel zur freien Verwendung nach Maßgabe der Satzung entgegenzunehmen.
3. Zuschüsse werden nur in dem Fall gewährt, dass Haushaltsmittel der Katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth und Hubertus oder des Kirchengemeindeverbandes Neuss-West / Korschenbroich gar nicht oder nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen.

#### **§ 3**

##### **Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützen.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlichem Antrag beim Vorstand, der über den Antrag entscheidet. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Der jeweils leitende Pfarrer der Kirchengemeinde St. Elisabeth und Hubertus ist geborenes Mitglied des Vereins.
4. Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Über die Mindesthöhe beschließt die Mitgliederversammlung. Alle über die Mindesthöhe hinausgehenden Zuwendungen sind freiwillig.
5. Durch schriftliche Kündigung beim Vorstand endet die Mitgliedschaft jeweils zum Jahresende. Sie endet ferner durch Tod oder durch Ausschluss.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes mit 2/3 – Mehrheit.

#### **§ 5**

##### **Organe**

1. Organe des Vereins sind:
  - 1.1 die Mitgliederversammlung (§ 6)
  - 1.2 der Vorstand (§ 7)
2. Die Mitglieder der Organe arbeiten ausschließlich ehrenamtlich. Die Erstattung nachgewiesener Auslagen erfolgt nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch den Vorstand.

#### **§ 6**

##### **Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet insbesondere

über die zu fördernden Projekte und über die sonstige Mittelverwendung im Rahmen einer Haushaltplanung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll vom Vorstand innerhalb von 2 Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres einberufen werden. Jedes Vereinsmitglied ab dem 16. Lebensjahr hat eine Stimme.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit und müssen auf Verlangen von mehr als einem Drittel der Vereinsmitglieder einberufen werden.
4. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vorher bei ordentlichen und 7 Tage vorher bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über § 2 (Zweck und Aufgaben des Vereins) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
7. Über die Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird allen Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich gemacht.
8. Die Kassenprüfung findet jährlich durch von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer statt. Sie erstatten ihren Bericht in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 7

### Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und führt die laufenden Geschäfte.
2. Den Vorstand bilden
  - a) der/die Vorsitzende,
  - b) der/die Schriftführer/in,
  - c) der/die Schatzmeister/in,

Der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer/in vertreten sich gegenseitig. Aus den Reihen der Mitglieder wird ein/e stellvertretende/r Schatzmeister gewählt. Dieser gehört nicht dem Vorstand an, kann aber zu Vorstandssitzungen geladen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes gehören der Katholischen Kirche an.

Der/die Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

3. Die Arbeit des Vorstandes geschieht ehrenamtlich. Er leitet die Geschäfte des Vereins, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und entscheidet im Rahmen der Satzung über die Verwendung der vorhandenen finanziellen Mittel.
4. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein, wenn Bedarf besteht oder zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, zur Beratung bestimmter Fragen und zur Unterstützung der Vereinsarbeit von Fall zu Fall weitere Personen zur Mitarbeit ohne Stimmrecht zu berufen.
6. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Schriftführer, leitet die Besprechungen des Vorstandes.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **vier** Jahren gewählt: Wiederwahlen sind zulässig.

Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der verbleibende Vorstand die Stelle bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen. Dort hat dann die Bestätigung zu erfolgen. Erfolgt diese nicht, ist eine Neuwahl durchzuführen.

## § 8

### Vereinsvermögen

1. Der Verein erhält seine Mittel aus Beiträgen seiner Mitglieder, durch Spenden und sonstige Zuwendungen sowie aus Erträgen des Vereinsvermögens. Der Verein strebt an, zur Mittelbeschaffung einen Spender- und Fördererkreis aufzubauen. Projektbezogen eingehende Mittel sind grundsätzlich nur für den Projektzweck zu verwenden. Es ist jedoch zulässig, für die allgemeinen Aufwendungen des Vereins einen Anteil nach Maßgabe der Mitgliederversammlung einzubehalten. Kommt ein Projekt nicht zur Ausführung oder werden Zuschüsse nicht oder nicht in voller Höhe benötigt, so entscheidet die Mitgliederversammlung über eine anderweitige Verwendung der Mittel. Eine Rückzahlung von Spenden und Fördergeldern ist ausgeschlossen.

2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
3. Über die Anlage des Vermögens entscheidet der Vorstand. Die Anlage des Vermögens hat in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Vermögensverwaltung steuerbegünstigter Körperschaften zu geschehen.

## **§ 9**

### **Wegfall der Selbständigkeit der Katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth und Hubertus**

1. Sollte die Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth und Hubertus ihre Selbständigkeit verlieren, so sind alle Zuwendungen des Vereins nur für den Territorialbereich der dann ehemaligen Katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth und Hubertus zu verwenden.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden, die als einzigen Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins beinhaltet. Sie kann nur mit der Mehrheit von 3/4 aller zu dieser Versammlung erschienenen Mitglieder erfolgen.
2. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, soweit die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren ernennt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth und Hubertus oder deren Rechtsnachfolger mit der Zweckbestimmung, die Gelder ausschließlich im Sinne dieser Satzung für die dann ehemalige Kirchengemeinde St. Elisabeth und Hubertus zu verwenden.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24. September 2012 zu Neuss beschlossen.

Neuss, den 24.09.2012

Unterschriften der Gründungsmitglieder: